Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Anröchte

Nr. 2	Anröchte, 29. Januar 2018	23. Jahrgang
	Inhalt	Seite
1.	Bekanntmachung des vom Rat der Gemeinde Anröchte gewählten	
	Beisitzers des Wahlausschusses	3
2.	Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterbringungseinrichtunge	n
	der Gemeinde Anröchte vom 10.01.2018	3

Bekanntmachung des vom Rat der Gemeinde Anröchte gewählten Beisitzers des Wahlausschusses

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Als Mitglied des Wahlausschusses ist anstelle des bisherigen Mitgliedes, Herrn Josef Mendelin, Herr Udo Schniedertöns gewählt worden. Als stellvertretendes Mitglied für Herrn Udo Schniedertöns wurde Herr Dieter Grafe gewählt.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 199 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetzt vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) und des § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, berichtigt S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2016 (GV.NRW. S. 861), gebe ich hiermit die Änderung der Mitgliedschaft im Wahlausschuss und somit den neuen Namen des Beisitzers und dessen Stellvertreter öffentlich bekannt.

Anröchte, 24. Januar 2018

Gemeinde Anröchte

gez. Schmidt Gemeindewahlleiter

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterbringungseinrichtungen der Gemeinde Anröchte

vom 10.01.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 09.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Anröchte unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

- a) ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz,
- b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern gem. § 2 des Landesaufnahmegesetzes,
- d) Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den aufgeführten Personengruppen zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Anröchte nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das

Nr. 2 23. Jahrgang Seite 5

Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Anröchte erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr sowie Pauschalen für Heiz-, Stromund Neben-/Betriebskosten zusammen.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr und der Heizkosten ist die Gesamtfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung.

Die Größe einer Wohnungseinheit errechnet sich aus der Division der Gesamtfläche durch die Personenzahl bei Vollbelegung.

Die Verteilung der Strom- und Neben-/Betriebskosten erfolgt nach dem Personenmaßstab. Berücksichtigt wird die Anzahl der durchschnittlich untergebrachten Personen.

(2) Von den untergebrachten Personen ist monatlich folgende einheitliche Benutzungsgebühr zu entrichten:

 Grundgebühr:
 130,00 €

 Heizung:
 12,93 €

 Strom:
 28,95 €

 Neben-/Betriebskosten:
 76,32 €

Gesamt: 248,20 €

- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen, gilt dort ebenfalls die Benutzungsgebühr nach Abs. 2.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt. Verstöße gegen Vorschriften der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBI. I S. 3295) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Anröchte über die Über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangswohnheimes für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7c vom 08.12.2007, geändert am 05.11.2008 und am 12.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 09.01.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterbringungseinrichtungen der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte Anröchte, 10. Januar 2018 gez. Schmidt Bürgermeister



Alain Frei 17. Februar 2018

www.kulturring-anroechte.de



Stand-up Comedy

... jetzt Tickets sichem!





Jördis Tielsch 09. März 2018

www.kulturring-anroechte.de

"Friday on my mind"



...jetzt Tickets sichem!

